



Brüssel, den 18. November 2022
(OR. en)

14948/22

LIMITE

INDEF 18
COPS 553
POLMIL 278
IND 487
MAP 42
COMPET 920
FISC 228
CODEC 1775

I/A-PUNKT-VERMERK

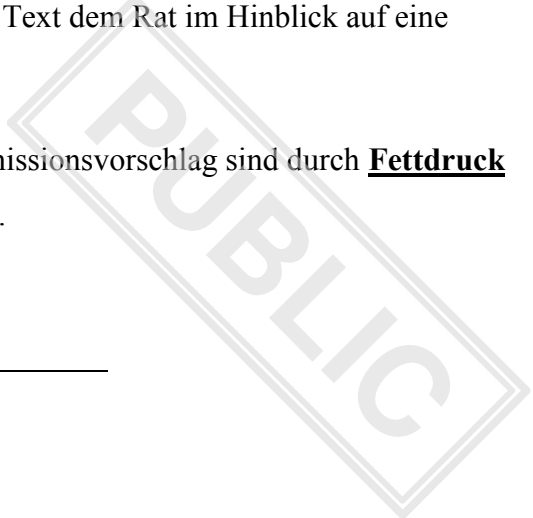
| | |
|------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung – Allgemeine Ausrichtung |

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 19. Juli 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung¹ übermittelt.
2. Mit der Vorlage dieses Vorschlags ist die Kommission der in der Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen vom 18. Mai 2022² eingegangenen Verpflichtung nachgekommen, ein kurzfristiges Instrument zur Stärkung der Fähigkeiten der Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten der EU zu schaffen.
3. Die Ad-hoc-Gruppe „Verteidigungsindustrie“ begann am 20. Juli 2022 unter tschechischem Vorsitz mit der Prüfung des Vorschlags. In der Sitzung der Gruppe vom 17. November 2022 fand der in der Anlage wiedergegebene Text breite Unterstützung seitens der Delegationen.

¹ Dok. 11531/22.

² Dok. 9033/22 + ADD1.

4. Der Vorsitz ersucht daher den Ausschuss der Ständigen Vertreter, das Einvernehmen über den als Anlage beigefügten Text zu bestätigen und den Text dem Rat im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung vorzulegen.
5. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** bzw. [...] kenntlich gemacht.



Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie
durch gemeinsame Beschaffung**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C ... vom ..., S.

- (1) Die Staats- und Regierungschefs der EU haben sich angesichts der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine auf ihrem Treffen in Versailles am 11. März verpflichtet, „die Verteidigungsfähigkeiten Europas zu stärken“. Sie kamen überein, die Verteidigungsausgaben zu erhöhen, die Zusammenarbeit durch gemeinsame Projekte und die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten zu intensivieren, Defizite zu beheben, Innovation zu fördern und die Verteidigungsindustrie der EU, **einschließlich KMU**, zu stärken und weiterzuentwickeln.
- (2) Die ungerechtfertigte Invasion in die Ukraine durch die Russische Föderation am 24. Februar 2022 und der andauernde bewaffnete Konflikt in der Ukraine haben deutlich gemacht, dass [...] **unverzüglich** gehandelt werden muss, um die bestehenden Defizite zu beseitigen. Sie hat zur Rückkehr von Kriegshandlungen hoher Intensität und territorialen Konflikten in Europa geführt und erfordert eine erhebliche Steigerung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, damit die dringendsten, kritischen Lücken geschlossen werden können, insbesondere diejenigen, die durch die Verbringung von Verteidigungsgütern in die Ukraine verschärft wurden.
- (3) Die Kommission und der Hohe Vertreter haben am 18. Mai 2022 eine Gemeinsame Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ vorgelegt. In der Mitteilung wird hervorgehoben, dass in der EU im Bereich der Verteidigung Defizite bei den Finanzen, der Industrie und den Fähigkeiten bestehen. **In der Gemeinsamen Mitteilung werden insbesondere Fähigkeitslücken herausgestellt, die die Handlungsfreiheit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten der EU im Verteidigungsbereich unmittelbar gefährden; ferner wird darin unterstrichen, dass bestimmte Bestände dringend wieder aufgefüllt werden müssen, um Altsysteme aus der Sowjetzeit zu ersetzen und die strategischen Fähigkeiten zu stärken.**
- (4) Ein im Geiste der Solidarität konzipiertes, spezielles kurzfristiges Instrument wird dort als das Instrument genannt, das Anreize für Mitgliedstaaten schafft, auf freiwilliger Basis gemeinsame Beschaffungen durchzuführen, um auf kooperative Weise die dringendsten und kritischsten Lücken – vor allem jene, die durch die Reaktion auf die derzeitige Aggression Russlands entstanden sind – zu schließen.

- (5) Ein solches neues Instrument wird zur Stärkung der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern beitragen und durch die damit verbundene Finanzierung seitens der Union die Kapazität der Verteidigungsindustrie der EU erhöhen.
- (6) Die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung **(im Folgenden „EDTIB“)** sollte daher im Mittelpunkt dieser Anstrengungen stehen. Tatsächlich bestehen nach wie vor Schwierigkeiten und Lücken, und [...] **es ist** nach wie vor **eine Fragmentierung festzustellen**, **wodurch** [...] ausreichende Kooperationsmaßnahmen **fehlen** und eine unzureichende Interoperabilität der Produkte [...] hervorgerufen **wird**.
- (6a) Die in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Bedingungen und Kriterien werden durch die besonderen Gegebenheiten und die aktuellen Fristen bestimmt.**
- (7) In der derzeitigen, durch eine wachsende Bedrohung der Sicherheit und von realistischen Aussichten auf einen Konflikt hoher Intensität gekennzeichneten Lage auf dem Verteidigungsmarkt erhöhen die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungshaushalte in hohem Tempo und streben den Erwerb ähnlicher Verteidigungsgüter an. Dies führt zu einer Nachfrage, die [...] die derzeit an Friedenszeiten angepassten Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung **übersteigen könnte**.
- (8) Infolgedessen ist mit einem starken Preisanstieg und längeren Lieferfristen zu rechnen, was die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte. Die Verteidigungsindustrie muss die für die Auftragsabwicklung erforderlichen Produktionskapazitäten sowie kritische Rohstoffe und Unterkomponenten sichern. In diesem Kontext könnten Hersteller Großaufträge bevorzugt behandeln, wodurch die am stärksten gefährdeten Länder, denen es an der kritischen Größe und den finanziellen Mitteln zur Gewährleistung umfangreicher Aufträge fehlt, möglicherweise ungeschützt wären.

- (9) Darüber hinaus sollten Anstrengungen unternommen werden, damit die höheren Ausgaben **in der gesamten Union** zu einer wesentlich stärkeren technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung führen. Tatsächlich **können erhöhte Investitionen auf nationaler Ebene** ohne Koordinierung und Zusammenarbeit [...] die Fragmentierung des europäischen Verteidigungssektors [...] vertiefen.
- (10) In Anbetracht der beschriebenen Herausforderungen und der damit verbundenen strukturellen Änderungen [...] scheint es notwendig zu sein, die Anpassung der [...] **EDTIB** zu beschleunigen, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz zu steigern und so zur Stärkung und Reform der Kapazitäten der Verteidigungsindustrie der Mitgliedstaaten beizutragen. Im Rahmen der Behebung der industriellen Defizite sollten die dringlichsten Lücken unverzüglich geschlossen werden.
- (11) Insbesondere sollten Anreize für gemeinsame Investitionen und die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern geschaffen werden, da solche Kooperationsmaßnahmen sicherstellen würden, dass die erforderlichen Veränderungen in der [...] **EDTIB** in kooperativer Weise erfolgen und eine weitere Fragmentierung [...] vermieden wird.

- (12) Zu diesem Zweck sollte ein kurzfristiges Instrument zur Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der Phase der Beschaffung von Verteidigungsgütern (im Folgenden „Instrument“) eingerichtet werden. Es wird Anreize für die Mitgliedstaaten schaffen, Kooperationsmaßnahmen zu verfolgen und insbesondere dann, wenn sie zur Schließung der beschriebenen Lücken Beschaffungsmaßnahmen durchführen, dies gemeinsam zu tun und auf diese Weise das Niveau der Interoperabilität zu erhöhen und die Fähigkeiten ihrer Verteidigungsindustrie zu verbessern.
- (13) Es ist davon auszugehen, dass das kurzfristige Instrument die Komplexität und die Risiken, die mit [...] **einer gemeinsamen Beschaffung** einhergehen, verringern und gleichzeitig Größenvorteile für die von den Mitgliedstaaten unternommenen Maßnahmen zur Stärkung und Modernisierung der [...] **EDTIB** schaffen wird, sodass die Resilienz der Kapazitäten in der Union und die Versorgungssicherheit verbessert werden. Anreize für eine gemeinsame Beschaffung würden auch zu geringeren Kosten für [...] **das Lebenszyklus-Management** der Systeme führen. **Die Schaffung des Instruments sollte mit Bemühungen einhergehen, die europäischen Märkte, Dienste und Systeme in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit dadurch zu stärken, dass für Anbieter aus allen Mitgliedstaaten der EU gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Eine gemeinsame Beschaffung auf einem gemeinsamen Markt für die EDTIB ermöglicht Größenvorteile und sorgt für Innovation und Effizienz in Produktion und Technologie.**

- (14) Dieses Instrument wird auf der Arbeit der von der Kommission und dem Hohen Vertreter/Leiter der Agentur im Einklang mit der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ eingerichteten Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich aufbauen und diese berücksichtigen, um den sehr kurzfristigen Beschaffungsbedarf im Verteidigungsbereich zu koordinieren und mit den Mitgliedstaaten und den Herstellern von Verteidigungsgütern in der EU zusammenzuarbeiten, um die gemeinsame Beschaffung zur Auffüllung der Bestände zu unterstützen, insbesondere angesichts der an die Ukraine geleisteten Unterstützung.
- (15) Durch das Instrument [...] **sollte die Kohärenz** mit bestehenden kooperativen EU-Verteidigungsinitiativen wie dem **Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP), der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD)**, dem Europäischen Verteidigungsfonds **(EDF)** und der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) **gewahrt** und [...] Synergien mit anderen EU-Programmen **erzeugt werden**. Das Instrument steht voll und ganz im Einklang mit den Zielen des Strategischen Kompasses. **Gegebenenfalls könnte auch regionalen und internationalen Prioritäten, einschließlich der Prioritäten im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation, Rechnung getragen werden, wenn sie mit den Prioritäten der Union in Einklang stehen und keinen Mitgliedstaat und kein assoziiertes Land an einer Teilnahme hindern, wobei unnötige Doppelungen nach Möglichkeit vermieden werden sollten.**

- (16) Da das Instrument darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der Verteidigungsindustrie der Union zu steigern, müssen als Bedingung für eine Förderung durch das Instrument gemeinsame Beschaffungsaufträge [...] **Auftragnehmern oder Unterauftragnehmern** erteilt werden, die in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassen sind und nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen. In diesem Zusammenhang sollte Kontrolle **durch einen Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer** als die Fähigkeit verstanden werden, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen [...] **Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer** auszuüben. Zum Schutz [...] der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten müssen sich zudem die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten [...] Landes befinden.
- (17) Unter bestimmten Umständen sollte es möglich sein, von dem Grundsatz abzuweichen, dass an einer durch das Instrument unterstützten Maßnahme beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer nicht der Kontrolle durch nicht assoziierte Drittländer oder durch Rechtsträger nicht assoziierter Drittländer unterliegen. In diesem Zusammenhang kann ein [...] **Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer** mit Sitz in der Union oder einem assoziierten [...] Land, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, als an der gemeinsamen Auftragsvergabe beteiligter Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer teilnehmen, [...] **sofern** strenge Bedingungen im Zusammenhang mit den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt sind, auch im Hinblick auf die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung, erfüllt sind.
- (18) Die Verfahren und Verträge für gemeinsame Beschaffungen umfassen überdies auch die Anforderung, dass das Verteidigungsgut keiner [...] Einschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen darf, **durch die die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Nutzung dieses Verteidigungsgutes eingeschränkt würde.**

- (19) Um die erforderliche Anreizwirkung zu erzielen, [...] **sollten** Finanzhilfen im Rahmen des Instruments in Form von Finanzierungen gewährt werden, die nicht an Kosten geknüpft sind, die auf der Erzielung von Ergebnissen in Bezug auf Arbeitspakete, Meilensteine oder Zielwerte des gemeinsamen Beschaffungsverfahrens beruhen.
- (20) [...] **Die Kommission, die von dem in Artikel 14 genannten Ausschuss unterstützt wird,** sollte die Finanzierung**prioritäten und die geltenden Finanzierungsbedingungen im Arbeitsprogramm** festlegen.
- (21) Zur Erzeugung der Anreizwirkung **sollte** die Höhe des Unionsbeitrags [...] **für jede Maßnahme** auf der Grundlage von Faktoren wie [...] der Komplexität der gemeinsamen Beschaffung, [...] den Merkmalen der Zusammenarbeit [...] **oder** der Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder oder der Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder in bestehende Kooperationen differenziert werden **können**.

- (22) Die Mitgliedstaaten sollten einen Beschaffungsbeauftragten benennen, der in ihrem Namen ein gemeinsames Beschaffungsvorhaben durchführt. Bei dem Beschaffungsbeauftragten sollte es sich um eine Vergabebehörde im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten [...]Land oder um die Europäische Verteidigungsagentur oder eine internationale Organisation handeln.

- (23) Gemäß Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung kann für eine bereits begonnene Maßnahme eine Finanzhilfe gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste. Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen sollte sich der Finanzbeitrag jedoch nicht auf einen Zeitraum vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Finanzhilfeantrags erstrecken. Zur Vermeidung jedweder, den Interessen der Union möglicherweise zuwiderlaufender Unterbrechung der von der Union geleisteten Unterstützung sollte die Möglichkeit bestehen, im Finanzierungsbeschluss Finanzbeiträge für Maßnahmen vorzusehen, [...] selbst wenn sie vor der Einreichung des Finanzhilfeantrags begonnen haben. **Die rechtswidrige, grundlose und ungerechtfertigte Aggression Russlands gegen die Ukraine hat den europäischen Sicherheitskontext drastisch verändert und dazu geführt, dass die Fähigkeiten und die Bestände der Streitkräfte an die Möglichkeit eines Konflikts mit hoher Intensität angepasst werden müssen. Der sich daraus ergebende Bedarf an neuen Verteidigungsgütern hat eine strukturelle Änderung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter zur Folge, an die sich die Verteidigungsindustrie dringend anpassen muss. Die Steigerung der Produktionskapazitäten und der Produktionsrate erfordert Änderungen an den Produktionssystemen und eine Verkürzung der Vorlaufzeiten, wobei gleichzeitig die Kosteneffizienz gewahrt werden muss. Abweichend von Artikel 193 Absatz 2 der Haushaltsordnung sollten daher Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die nach dem Datum der Veröffentlichung des Vorschlags der Kommission für das Instrument, also nach dem 19. Juli 2022, jedoch vor dessen Inkrafttreten vereinbart wurden, und die der Deckung des dringendsten und kritischsten Bedarfs an Verteidigungsgütern dienen, rückwirkend für eine Finanzierung in Betracht gezogen werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Aussicht auf eine Finanzierung durch die Union einen Anreiz zu der Zusammenarbeit dargestellt hat, und dass die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung beitragen und den Anforderungen der Verordnung entsprechen.**

(23a) Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet der Vorschriften insbesondere der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit. Die vorliegende Verordnung sieht jedoch in Artikel 8 spezifischere Anforderungen an die Förderfähigkeit vor. In der Richtlinie 2009/81/EG ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften die Möglichkeit vorsehen können, in den Auftragsunterlagen Anforderungen an den Schutz der Versorgungssicherheit oder den Schutz der Informationssicherheit festzulegen. Artikel 8 der vorliegenden Verordnung baut auf diesen Bestimmungen auf und begründet für den Beschaffungsbeauftragten die Verpflichtung, Anforderungen an die Förderfähigkeit in die Auftragsunterlagen aufzunehmen. Diese Verpflichtung sollte Vorrang vor kollidierenden Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der Niederlassung des Beschaffungsbeauftragten haben.

(24) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen.

- (25) Mit der vorliegenden Verordnung wird eine Finanzausstattung für den Fonds **für den Zeitraum vom Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bis zum 31. Dezember 2024** festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 18 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel², (Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020) bildet.

² ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

- (26) Gemäß der Haushaltsordnung, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁴, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁵ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁶ sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, unter anderem durch die Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort vornehmen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen untersuchen und verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass alle an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligten Dritten gleichwertige Rechte gewähren.
- (27) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates⁸ können natürliche Personen und Einrichtungen eines überseeischen Landes oder Gebiets vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Instruments und der möglichen Regelungen, die für den mit dem überseeischen Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.

³ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁵ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁶ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁷ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁸ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union (Übersee-Assoziationsbeschluss) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

- (27a) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sind Verteidigungsgüter als Güter zu verstehen, die unter Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG fallen, insbesondere als die Arten von Produkten, die in der vom Rat in der Entscheidung 255/58 vom 15. April 1958 angenommenen Liste von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aufgeführt sind. Diese Liste enthält ausschließlich Produkte, die speziell zu militärischen Zwecken konzipiert, entwickelt und hergestellt werden. Es handelt sich jedoch um eine generische Liste, die unter Berücksichtigung der sich weiterentwickelnden Technologie, Beschaffungspolitik und militärischen Anforderungen, die die Entwicklung neuer Arten von Produkten nach sich ziehen, beispielsweise auf der Grundlage der gemeinsamen Militärgüterliste der Union, weit auszulegen ist. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung sollte der Begriff "Militärausrüstung" auch Produkte einschließen, die zwar ursprünglich für zivile Zwecke konzipiert wurden, später aber für militärische Zwecke angepasst werden, um als Waffen, Munition oder Kriegsmaterial eingesetzt zu werden.**
- (27b) Nach Artikel 4 Absatz 2 EUV fällt die nationale Sicherheit in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten vereinbaren untereinander die Modalitäten für den Schutz von Verschlusssachen für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.**
- (27c) Die Kommission schützt EU-Verschlusssachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444. Gemäß dem Übereinkommen 2011/C 202/05 und gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates gewährleistet jeder Mitgliedstaat, dass er einen Schutz von EU-Verschlusssachen sicherstellt, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften des Rates gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates gleichwertig ist.**

(27d) Die vorliegende Verordnung hat keine Auswirkungen auf das politische Ermessen der Mitgliedstaaten im Bereich der Ausfuhr von Verteidigungsgütern.

- (28) Da die Ziele der vorliegenden Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird **für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2024** ein Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (im Folgenden „Instrument“) eingerichtet.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „**gemeinsame Beschaffung**“ eine [...] Beschaffung , die von [...] Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt wird;
2. „**Kontrolle[...] eines Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers**“ die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger entscheidenden Einfluss auf einen [...] **Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer** auszuüben;
3. „**Leitungs- und Verwaltungsstruktur**“ ein Gremium eines Rechtsträgers, das nach nationalem Recht bestellt wurde und gegebenenfalls dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) Bericht erstattet, das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht;
4. „**Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands**“ einen Rechtsträger, der in einem nicht assoziierten Drittland niedergelassen ist oder – wenn er in der Union oder in einem assoziierten Land niedergelassen ist – dessen Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sich in einem nicht assoziierten Drittland befinden;

5. **„Beschaffungsbeauftragter“** eine Vergabebehörde **im Sinne der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU** mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land **oder die Europäische Verteidigungsagentur oder eine internationale Organisation**, die von [...] den Mitgliedstaaten dazu bestimmt wird, in ihrem Namen ein gemeinsames Beschaffungsvorhaben durchzuführen, [...];

5a. „Verteidigungsgüter“ Güter, die unter Artikel 2 der Richtlinie 2009/81/EG fallen;

5b. „Verschlussachen“ Informationen oder Materialien gleich welcher Form, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße schaden könnte und die eine EU-Einstufungskennzeichnung oder eine entsprechende Einstufungskennzeichnung gemäß dem Übereinkommen zwischen den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der Europäischen Union über den Schutz von Verschlussachen, die im Interesse der Europäischen Union ausgetauscht werden, aufweisen;

5c. „vertrauliche Informationen“ nicht als Verschlussache eingestufte Informationen und Daten, die aufgrund von Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht oder gegebenenfalls dem nationalen Recht zum Schutz der Privatsphäre oder der Sicherheit einer natürlichen oder juristischen Person vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Weitergabe zu schützen sind;

6. [...]

Artikel 3

Ziele

- (1) Mit dem Instrument werden folgende Ziele verfolgt:
- a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (im Folgenden „EDTIB“), **einschließlich KMU und Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen)**, für eine resilientere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an die strukturellen Änderungen, einschließlich **der Neuschaffung und** des Ausbaus [...] der Produktionskapazitäten, **und der Öffnung der Lieferketten in der gesamten Union, in** kooperativer Weise beschleunigt wird **und die EDTIB so in die Lage versetzt wird, die von den Mitgliedstaaten benötigten Verteidigungsgüter zu liefern.**
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen [...] Mitgliedstaaten bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern als Beitrag zur Solidarität, **und** Interoperabilität und **zur** Verhinderung von Verdrängungseffekten, **zur** Vermeidung von Fragmentierung und **zur** Steigerung der Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben.
- (2) Bei der Verfolgung der Ziele wird unter Berücksichtigung der Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich **und im Einklang mit den im Strategischen Kompass festgelegten Zielen** ein Schwerpunkt auf der Stärkung und Entwicklung der [...] **EDTIB in der gesamten Union** liegen, damit diese insbesondere den dringendsten und kritischsten Bedarf an Verteidigungsgütern bewältigen kann, [...] **einschließlich jenes Bedarfs**, der durch die Reaktion auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine, **beispielsweise durch die Beförderung von Verteidigungsgütern in die Ukraine**, entstanden ist oder verschärft wurde. **Dies kann durch die Wiederauffüllung der Lagerbestände und die Ersetzung und Stärkung von Fähigkeiten erreicht werden.**

Artikel 4

Haushalt

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments beträgt für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2024 500 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag darf für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Instruments eingesetzt werden, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme.
- (3) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf ihren Antrag – unter den in den einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung für 2021–2027 festgelegten Voraussetzungen auf das Instrument übertragen werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) aus. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet.
- (4) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.

Artikel 5

[...] Assoziierte [...] Länder

Das Instrument steht den [...] Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind (assoziierte Länder), nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Teilnahme offen.

Artikel 6

Durchführung und Formen der Finanzierung durch die EU

- (1) Das Instrument wird in direkter Mittelverwaltung gemäß der Haushaltsordnung durchgeführt.
- (2) Die Finanzierung durch die EU schafft Anreize für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, damit die in Artikel 3 genannten Ziele erreicht werden. Der Finanzbeitrag wird unter Berücksichtigung des kooperativen Charakters der gemeinsamen Beschaffung zuzüglich eines angemessenen Betrags zur Schaffung der Anreizwirkung, die für die Herbeiführung der Zusammenarbeit erforderlich ist, festgelegt.

- (3) **Abweichend von Artikel 193 der Haushaltsordnung und** soweit dies für die Durchführung einer Maßnahme erforderlich ist, können sich Finanzbeiträge auf **Maßnahmen**, die [...] vor dem Datum des Finanzhilfeantrags für die betreffende Maßnahme begonnen wurden, unter der Bedingung erstrecken, dass die Maßnahmen **nicht vor dem 19. Juli 2022 begonnen und nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung beendet** wurden. **Eine Maßnahme muss alle Kriterien gemäß den Artikeln 7 und 8 erfüllen, um rückwirkend förderfähig zu sein.**
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des Titels VIII der Haushaltsordnung gewährt und verwaltet.

Artikel 6a

Einsatz von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

- (1) **Finanzhilfen werden in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 180 Absatz 3 der Haushaltsordnung bereitgestellt.**
- (2) **Die Höhe des Unionsbeitrags für jede Maßnahme kann auf der Grundlage folgender Faktoren festgelegt werden:**
- a) **die Komplexität der gemeinsamen Beschaffung, für die ein Anteil des geschätzten Wertes des gemeinsamen Beschaffungsauftrags und die bei vergleichbaren Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen als erster Näherungswert dienen können;**
- b) **die Merkmale der Zusammenarbeit, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu besseren Interoperabilitätsergebnissen führen und langfristige Investitionssignale an die Industrie senden werden; oder**

c) die Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder oder die Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten und assoziierter Länder in bestehende Kooperationen.

(3) Der Finanzbeitrag der Union zu jeder Maßnahme wird auf 15 % des geschätzten Wertes des gemeinsamen Beschaffungsauftrags je Konsortium aus Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern begrenzt.

Artikel 7

Förderfähige Maßnahmen

(1) Für eine Finanzierung durch die Union im Rahmen des Instruments kommen nur Maßnahmen **in Frage**, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

a) Die Maßnahmen beinhalten die Zusammenarbeit **zwischen förderfähigen Rechtsträgern gemäß Artikel 9** [...] bei einer gemeinsamen Beschaffung, **mit der auf den** dringendsten und kritischsten **Bedarf an** Verteidigungsgütern **gemäß Artikel 3 Absatz 2 reagiert wird sowie die mit dem Instrument verfolgten Ziele verwirklicht werden**;

b) die Maßnahmen beinhalten eine neue Zusammenarbeit oder eine Ausweitung einer bestehenden Zusammenarbeit auf **mindestens einen** weiteren Mitgliedstaat[...] **oder mindestens ein weiteres** assoziiertes **Land**;

c) die Maßnahmen, **die eine neue Zusammenarbeit, auch in einem bestehenden Rahmen, oder die Ausweitung einer bestehenden Zusammenarbeit beinhalten**, werden von einem aus mindestens drei Mitgliedstaaten bestehenden Konsortium durchgeführt;

d) die Maßnahmen erfüllen die in Artikel 8 genannten zusätzlichen Bedingungen.

(2) Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a) Maßnahmen zur gemeinsamen Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen, die nach geltendem Völkerrecht verboten sind;
- b) Maßnahmen zur gemeinsamen Beschaffung letaler autonomer Waffen, die keine wirksame menschliche Kontrolle über die Entscheidungen über die Auswahl und den Angriff bei der Durchführung von Angriffen gegen Menschen ermöglichen.

Artikel 8

*Zusätzliche [...] **Förder**bedingungen*

- (1) Die Mitgliedstaaten oder assoziierten [...]Länder bestellen einen Beschaffungsbeauftragten, der in ihrem Namen für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung tätig wird. Der Beschaffungsbeauftragte führt die Beschaffungsverfahren durch und schließt die daraus resultierenden [...] **Verträge** mit den Auftragnehmern im Namen der **an der gemeinsamen Beschaffung teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren und kann somit in der Lage sein, aus dem Instrument bereitgestellte Mittel und von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Mittel zu verwalten und zu kombinieren.**
- (2) Die Beschaffungsverfahren nach Absatz 1 beruhen auf einer Vereinbarung, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten unter den Bedingungen des in Artikel 11 genannten Arbeitsprogramms mit dem Beschaffungsbeauftragten zu unterzeichnen ist. **In der Vereinbarung werden insbesondere die Modalitäten für die gemeinsame Beschaffung und für den Entscheidungsprozess im Hinblick auf die Wahl des Verfahrens, die Bewertung der Angebote und die Auftragsvergabe festgelegt.**

- (3) Die gemeinsamen Beschaffungsverfahren und Aufträge beinhalten Teilnahmebedingungen für an der gemeinsamen Beschaffung gemäß den Absätzen 4 bis [...]11 beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.
- (4) An der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer haben ihren Sitz und ihre Leitungs- und Verwaltungsstrukturen in der Union **oder in einem assoziierten Land**. Sie unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands, **oder sie wurden alternativ einer Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 und erforderlichenfalls Risikominderungsmaßnahmen unterzogen, wobei die in Artikel 3 genannten Ziele zu berücksichtigen sind.**
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann ein in der Union oder in einem assoziierten [...]Land niedergelassener Rechtsträger, der von einem nicht assoziierten Drittland oder einem Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands kontrolliert wird, nur dann [...] an der gemeinsamen Beschaffung [...] teilnehmen, wenn er Garantien vorlegt, die von dem Mitgliedstaat oder dem assoziierten [...]Land **überprüft** wurden, in dem der **an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer** niedergelassen ist [...]. **Die Garantien müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung des an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers nicht die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gemäß Titel V des EUV festgelegt sind, oder den Zielen gemäß Artikel 3 entgegensteht.**

(6) [...]

(7) **Im Sinne einer unionsweiten Harmonisierung können die in Absatz 5 genannten Garantien mittels einer von der Kommission mit Unterstützung des in Artikel 14 genannten Ausschusses erstellten standardisierten Vorlage gegeben werden; die Garantien sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung.** Aus den Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung Vorkehrungen getroffen wurden, die sicherstellen, dass

- a) die Kontrolle über den an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer nicht in einer Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, den Auftrag auszuführen und Ergebnisse zu erbringen, hemmt oder einschränkt, und

- b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers eines nicht assoziierten Drittlands zu **Verschlussachen, die mit der gemeinsamen Beschaffung in Zusammenhang stehen,** verhindert wird und dass die Angestellten oder sonstigen, an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Personen über eine von einem Mitgliedstaat **im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften** ausgestellte Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung verfügen.

(7a) Der Beschaffungsbeauftragte übermittelt der Kommission eine Notifizierung zu den in Absatz 4 genannten ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/452 oder zu den in Absatz 5 genannten Garantien. Weitere Informationen zu den ergriffenen Risikominderungsmaßnahmen oder den Garantien sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln. Die Kommission informiert den in Artikel 14 genannten Ausschuss über jedwede Notifizierung gemäß diesem Absatz.

- (8) Die für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung genutzten Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten [...]Lands befinden. [...] **Verfügen** an der gemeinsamen Beschaffung beteiligte Auftragnehmer und Unterauftragnehmer **in der Union oder in einem assoziierten Land nicht über die einschlägigen Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen,** so können sie ihre Mittel, Infrastrukturen, Einrichtungen und Ressourcen, die sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten oder der assoziierten Länder befinden oder dort gehalten werden, nutzen, sofern diese Nutzung den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderläuft und den in Artikel 3 festgelegten Zielen entspricht.

- (9) Verfahren und Verträge bezüglich der gemeinsame Beschaffungen beinhalten zudem die Anforderung, dass das Verteidigungsgut nicht einer Einschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands, sei es unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, unterliegt, durch die die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, dieses Verteidigungsgut zu nutzen, eingeschränkt würde.
- (9a) Abweichend von Absatz 9 gilt in Anbetracht der aktuellen Lage und der Dringlichkeit einer Beschaffung mit Unterstützung aus diesem Instrument die Anforderung nach Absatz 9 nicht für dringend notwendige und kritische Verteidigungsgüter, sofern alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die an der gemeinsamen Beschaffung teilnehmenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder verpflichten sich, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Komponenten, die die Einschränkung verursachen, durch alternative einschränkungsfreie Komponenten mit Ursprung in der EU zu ersetzen;
- b) die beschafften Güter waren vor dem 24. Februar 2022 bei den Streitkräften einer Mehrheit der an der gemeinsamen Beschaffung teilnehmenden Mitgliedstaaten in Gebrauch.
- (10) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ [...] einen Rechtsträger, der ein wichtiges Vorprodukt ("critical input") bereitstellt, das einzigartige Merkmale aufweist, die für das Funktionieren eines Produktes von wesentlicher Bedeutung sind, und dem mindestens 10 % des Vertragswertes zugewiesen werden;
- a) [...]
- b) [...]

c) [...]

(10a) Die Kosten für Komponenten mit Ursprung in nicht assoziierten Drittländern dürfen 30 % des Wertes des Endprodukts nicht übersteigen. Es dürfen keine Komponenten aus nicht assoziierten Drittländern bezogen werden, die gegen die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen gehört, verstoßen.

Artikel 9

Förderfähige Stellen

Folgende Rechtsträger kommen für eine Finanzierung in Betracht, sofern sie die in Artikel 197 der Haushaltsordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien erfüllen:

a) [...] **Behörden** [...] ⁹ [...] ¹⁰ **der Mitgliedstaaten**;

b) Behörden assoziierter Drittländer [...];

ba) Beschaffungsbeauftragte nach Artikel 2 Absatz 5.

Artikel 10

Zuschlagskriterien

(1) Die Kommission bewertet die eingereichten Angebote auf der Grundlage der folgenden **Kriterien für die** Gewährung **der Finanzhilfe**:

⁹ [...]

¹⁰ [...]

[...] **a)** der Zahl der an der gemeinsamen Beschaffung teilnehmenden Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder;

b) des geschätzten Wertes der gemeinsamen Beschaffung;

[...] **c)** des **Nachweises des** Beitrags der Maßnahme zur Stärkung und Entwicklung der [...] **EDTIB**, damit diese insbesondere den dringendsten und kritischsten Bedarf an Verteidigungsgütern gemäß Artikel 3 decken kann, unter anderem in Bezug auf [...] Lieferfristen, [...] Verfügbarkeit und Versorgung;

d) des Nachweises des Beitrags der Maßnahme zum Wiederauffüllen der Lagerbestände, einschließlich der Bestände, die infolge der Reaktion auf die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression gegen die Ukraine erschöpft wurden, sowie zur Ersetzung und Verstärkung von Fähigkeiten gemäß Artikel 3;

(2) [...]

[...] **e)** des **Umfangs** des Beitrags der Maßnahme zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern, **insbesondere hinsichtlich der anteilmäßig erfolgenden Teilung der technischen finanziellen Risiken und Chancen auf der Grundlage eines wirklich kooperativen Konzepts, sowie** [...] zur Interoperabilität der **im Rahmen dieser Verordnung beschafften** Produkte;

(4) [...]

(5) [...]

(6) [...]

f) des Umfangs des Beitrags der Maßnahme zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Anpassung der EDTIB, unter anderem durch den vorgesehenen Auf- oder Ausbau ihrer Produktionskapazitäten, die Reservierung von Produktionskapazitäten, sowie zur Versorgungssicherheit;

g) der Teilnahme von KMU und Midcap-Unternehmen sowie der neuen grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmern und Unterauftragnehmern der Lieferketten in der gesamten Union;

h) der Qualität und Effizienz der Pläne für die Durchführung der Maßnahme.

(2) Die Gewichtung der Zuschlagskriterien wird von der Kommission festgelegt, die dabei von dem in Artikel 14 genannten Ausschuss unterstützt wird.

(3) Auf Anfrage übermittelt die Kommission ihre Bewertung sowie die zugrunde liegenden, von den Antragstellern übermittelten Informationen an den in Artikel 14 genannten Ausschuss.

Artikel 11

Arbeitsprogramm

- (1) Das Instrument wird durch ein **mehrjähriges** Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Haushaltsordnung durchgeführt.
- (2) Die Kommission erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts das Arbeitsprogramm nach Absatz 1. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 14 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2a) In dem Arbeitsprogramm wird Folgendes festgelegt:

- a) **die betreffenden Finanzierungsprioritäten im Einklang mit dem Bedarf gemäß Artikel 3 Absatz 2, eine Beschreibung der Maßnahmen, die eine Zusammenarbeit im Hinblick auf eine gemeinsame Beschaffung beinhalten, der geschätzte Wert des gemeinsamen Beschaffungsvorhabens und das Verfahren für die Bewertung und Auswahl der Angebote;**
- b) **der aus dem Beitrag der Union für jede der betreffenden Finanzierungsprioritäten bereitgestellte Gesamtbetrag;**
- c) **der Mindestwert jeder gemeinsamen Beschaffungsmaßnahme und der Richtbetrag der finanziellen Unterstützung für von den Mitgliedstaaten durchgeführte Maßnahmen sowie gegebenenfalls Anreize für die Vergabe von Aufträgen mit höherem Wert und für die Einbeziehung weiterer Mitgliedstaaten oder assoziierter Länder;**
- d) **eine Beschreibung der Meilensteine, die so konzipiert sind, dass sie wesentlichen Fortschritten bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme oder wesentlichen zu erzielenden Ergebnissen entsprechen, sowie die an die Meilensteine gekoppelten Auszahlungsbeträge;**
- e) **die Vorkehrungen für die Überprüfung der Meilensteine und der Erfüllung von Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen; und**
- f) **gegebenenfalls die Methoden zur Bestimmung und Anpassung der Beträge.**

(3) [...]

(4) [...]

Artikel 12

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember [...]2025 einen Evaluierungsbericht für das Instrument und legt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. In dem Bericht werden die Auswirkungen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Instruments getroffenen Maßnahmen bewertet.
- (2) Dem Bericht liegen Konsultationen der Mitgliedstaaten und wichtiger Interessenträger zugrunde; er enthält eine Bewertung insbesondere der Fortschritte hinsichtlich der Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3.

Artikel 12a

Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen

- (1) **Die an einer gemeinsamen Beschaffung teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder vereinbaren untereinander die Modalitäten für den Schutz von Verschlusssachen für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.**

- (2) **Die Kommission schützt die als EU-Verschlussachen eingestuftten Informationen, die im Zusammenhang mit dem Instrument übermittelt werden, gemäß den im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 festgelegten Sicherheitsvorschriften.**
- (3) **Um den Austausch von vertraulichen Informationen und von Verschlussachen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern und gegebenenfalls den Antragstellern und den Empfängern zu erleichtern, richtet die Kommission ein sicheres Austauschsystem ein. Dieses System trägt den nationalen Sicherheitsvorschriften der Mitgliedstaaten Rechnung.**

Artikel 13

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) **Unbeschadet der Unionsrechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Schutz vertraulicher oder als Verschlussachen eingestufte Informationen machen** die Empfänger von Unionsmitteln [...] deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält (insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Instrument, seine Maßnahmen und Ergebnisse durch. Mit den dem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, sofern sie die in Artikel 3 genannten Ziele betreffen.

Artikel 14
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Die Europäische Verteidigungsagentur wird eingeladen, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss einzubringen. Der Europäische Auswärtige Dienst wird ebenfalls um Beteiligung an dem Ausschuss ersucht.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Entwurf des Durchführungsrechtsakts nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin